

Allgemeine Geschäftsbedingungen Tradeware AG, Thalwil

A. ALLGEMEINER TEIL

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Vertragsbeziehungen zwischen Tradeware und dem Kunden soweit nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen, z.B. in Einzelverträgen oder Auftragsbestätigungen, getroffen worden sind. Vorbehalten bleibt insbesondere nachstehende Ziffer 1.2. Die AGB des Kunden gelten nicht.

AGB früherer Fassungen werden durch die vorliegenden ersetzt. Bis zu einer späteren Vereinbarung gelten diese AGB auch für sämtliche Folgeleistungen von Tradeware.

1.2 Erbringt Tradeware Vertragsleistungen von oder für Drittlieferanten -und -herstellern (Hardware, Software, etc.), so werden die Vertragsbeziehungen zwischen Tradeware und dem Kunden durch die Vertragsbedingungen der betreffenden Drittlieferanten oder -hersteller geregelt. Dem Kunden werden die Vertragsbedingungen der betreffenden Drittlieferanten oder -hersteller auf Wunsch übergeben, gelten aber auch, wenn der Kunden auf deren Übergabe verzichtet. Die AGB von Tradeware gelten in diesen Fällen nur, wenn die Vertragsbedingungen von Drittlieferanten oder -herstellern keine Regelungen enthalten.

1.3 Diese AGB enthalten im Allgemeinen Teil (A.) die auf alle Vertragsleistungen anwendbaren Vertragsbestimmungen; die besonderen Teile der AGB (B., C., D.) enthalten die für spezifische Vertragsleistungen geltenden Vertragsbestimmungen und gehen dem Allgemeinen Teil (A.) vor.

1.4 Die für die einzelnen Vertragsleistungen massgebenden kommerziellen Konditionen wie z.B. Produkte- und Leistungsspezifikation, Preise und Termine etc. werden durch ergänzende Vertragsgrundlagen (Preislisten, etc.) oder in Einzelverträgen bzw. Auftragsbestätigungen geregelt.

2 Vertragsabschluss

2.1 Die von Tradeware angebotenen Kataloge, Dokumentationen Websiteinformationen, usw. namentlich die darin aufgeführten Preise und technischen Angaben, sind unverbindlich.

2.2 Schriftliche Offerten von Tradeware sind während zehn Tagen verbindlich, wobei Preisänderungen von Drittlieferanten und -herstellern vorbehalten bleiben; mündliche Offerten sind unverbindlich und freibleibend. Die vom Kunden mündlich oder schriftlich abgegebene Bestellung ist ein während drei Wochen bindendes Angebot.

2.3 Der Vertrag zwischen Tradeware und dem Kunden entsteht, wenn Tradeware dem Kunden einen Einzelvertrag bzw. eine Auftragsbestätigung zusendet oder die bestellten Vertragsleistungen liefert.

3. Vertragsdauer

3.1 Schriftliche Verträge treten mit Datum ihrer Unterzeichnung, Auftragsbestätigungen mit Datum der Ausstellung in Kraft.

3.2 Einzelverträge (z.B. Lieferung von Hard- oder Software; Erbringung einer einmaligen Dienstleistung) enden mit ihrer ordnungsgemässen Erfüllung; Dauerverträge (z.B. Überlassung von Hard- oder Software, Erbringung andauernder Dienstleistungen) enden mit dem vereinbarten Vertragsablauf oder ihrer Kündigung. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

4. Termine, Preise

4.1 Terminangaben von Tradeware für Lieferung, Installation und Inbetriebnahme sind, vorbehaltlich schriftlicher Zusicherung, lediglich unverbindliche Richtwerte.

4.2 Preisangaben von Tradeware vor Vertragsabschluss sind unverbindlich. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise ab Lager Thalwil ZH, exklusive Mehrwertsteuer und allfälliger weiterer Abgaben.

4.3 Aufwendungen, welche nicht zufolge ausdrücklich vereinbarter Leistungen entstehen, sind vom Kunden zusätzlich nach Aufwand und Kosten zu entschädigen (z.B. für Fehlbedienungen, unautorisierte Eingriffe, Einwirkungen von Drittprodukten, Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden, Stromausfall, Software-/Viren-Angriffe, höhere Gewalt).

4.4 Reisezeit und Spesen von Tradeware sind zusätzlich zu entschädigen, wobei Tradeware anstelle der üblichen Konditionen eine pauschale Entschädigung fordern kann, welche sowohl die aufgewendete Zeit wie auch die Spesen abdeckt.

5. Rechnungen von Tradeware, Zahlungsverzug des Kunden

1.5 Rechnungen von Tradeware sind innert zehn Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne weiteres in Verzug. Rechnungen, die innerhalb der Zahlungsfrist nicht schriftlich beanstandet werden, gelten in jedem Fall als anerkannt.

5.1 Ist der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung von Tradeware in Verzug, so kann Tradeware einen Verzugszins von 6% geltend machen. Überdies kann Tradeware nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist nach eigener Wahl entweder:

- am Vertrag festhalten, auf Bezahlung der ausstehenden Forderung nebst Verspätungsschaden klagen sowie die weitere Erbringung von Vertragsleistungen bis zur ordentlichen Bezahlung verweigern oder auf die weitere Erbringung von Vertragsleistungen definitiv verzichten, oder
- vom Vertrag zurücktreten, sämtliche gelieferten Vertragsleistungen herausverlangen, für die bereits erbrachten Vertragsleistungen die vereinbarte Entschädigung vollumfänglich in Rechnung stellen und den Minderwert oder eine angemessene Nutzungsentschädigung für die Vertragsleistungen verlangen.

5.2 Erbringt Tradeware die Vertragsleistungen nicht mehr, kann Tradeware zudem zusätzlich einen pauschalisierten Schadenersatz für die entfallenden zukünftigen Vertragsleistungen verlangen. Dieser beträgt 50% des Wertes der noch ausstehenden Vertragsleistungen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

6. Leistungserbringung

6.1 Tradeware kann die Vertragsleistung entweder selbst erbringen oder ganz bzw. teilweise durch Dritte erbringen lassen.

7. Übergabe und Abnahme der Vertragsleistung

7.1 Tradeware erfüllt die Vertragsleistung durch Übergabe des Produktes, des Arbeitsergebnisses oder Erbringung der Dienstleistung.

7.2 Eine formelle Abnahme unter Mitwirkung beider Parteien findet nicht statt. Es obliegt dem Kunden, die Vertragsleistung sofort (Prüfungsfrist) zu prüfen und erkennbare Mängel sofort (Rügefrist) Tradeware schriftlich mitzuteilen, damit diese gegebenenfalls die Rüge an ihren Drittlieferanten oder -hersteller weiterleiten kann. Unterlässt der Kunde dies, so gelten die Vertragsleistungen als genehmigt. Verdeckte Mängel sind nach Entdeckung sofort schriftlich zu rügen.

7.3 Vertragsleistungen gelten zudem jedenfalls als abgenommen, wenn der Kunde diese produktiv einsetzt oder wenn die Abnahme nicht innert 20 Tagen nach dem vereinbarten Abnahmedatum bzw. nach der Übergabe erfolgt.

7.4 Mängel die den bestimmungsgemässen Gebrauch der Vertragsleistung nicht ausschliessen ("mindere Mängel"), hindern die Abnahme nicht.

8. Annahmeverzug

8.1 Nimmt der Kunde die Vertragsleistung nicht an, so kann Tradeware nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist entweder:

- am bisher erfüllten Vertragsteil festhalten und die dafür vereinbarte Entschädigung einfordern, jedoch auf die weitere Erbringung von Vertragsleistungen verzichten, oder
- vom Vertrag zurücktreten, sämtliche gelieferten Vertragsleistungen herausverlangen und Schadenersatz verlangen. Dieser besteht im Minderwert oder einer angemessenen Nutzungsentschädigung für die Vertragsleistungen sowie in der vollen vertraglich vereinbarten Entschädigung für die bereits erbrachten Vertragsleistungen.

8.2 Zudem kann Tradeware zusätzlich einen pauschalisierten Schadenersatz für die entfallenden zukünftigen Vertragsleistungen verlangen. Dieser beträgt 50% des Wertes der noch ausstehenden Vertragsleistungen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

9. Verzug von Tradeware

9.1 Hält Tradeware einen verbindlich vereinbarten Termin verschuldeterweise nicht ein, kann der Kunde Tradeware schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen setzen.

9.2 Wird auch diese Frist nicht eingehalten, befindet sich Tradeware im Verzug und der Kunde kann nach schriftlicher Ansetzung einer weiteren Nachfrist:

- weiterhin auf der Erfüllung der Vertragsleistung beharren;
- sofern er es unverzüglich erklärt, auf die Vertragsleistungen verzichten oder vom Vertrag zurücktreten, falls die ausstehende Vertragsleistung die Gebrauchstauglichkeit aller bei Tradeware bezogenen Vertragsleistungen erheblich beeinträchtigt.

10. Mitwirkungspflichten des Kunden bei Vertragserfüllung

10.1 Der Kunde muss auf eigene Kosten alle Voraussetzungen schaffen, dass Tradeware die geschuldeten Vertragsleistungen erbringen kann. Die Mitwirkungspflichten umfassen alle sich aus dem Umfang der Vertragsleistungen ergebenden Massnahmen, Handlungen und Vorbereitungen, insbesondere diejenigen, die im Konzept erwähnt sind.

10.2 Die Mitwirkungspflichten betreffen namentlich Massnahmen, Handlungen und Vorbereitungen im Zusammenhang mit dem betriebswirtschaftlich erfolgreichen Einsatz der Vertragsleistungen, der Benennung kompetenter Ansprechpartner und der angemessenen Ausbildung von Mitarbeitern, Störungs- und Fehlermeldungs-systeme, Datenverantwortung und -sicherung sowie der Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur.

10.3 Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, hat er alle daraus entstehenden Schäden, z.B. infolge Verzögerungen, und Mehraufwendungen selbst zu tragen.

11. Rechte am Arbeitsergebnis, immaterielle Rechte, geistiges Eigentum

11.1 Sämtliche Rechte an den durch Tradeware oder von Tradeware beigezogenen Dritten erstellten Arbeitsergebnissen verbleiben bei Tradeware. Der Kunde erhält ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht daran.

12. Gewährleistung, Haftung von Tradeware

12.1 Erbringt Tradeware Vertragsleistungen von oder für Drittlieferanten und -herstellern (Hardware, Software, etc.), so richten sich die Gewährleistungsrechte des Kunden und die Haftung von Tradeware nach den Vertragsbedingungen des betreffenden Drittlieferanten bzw. -herstellers. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur, wenn die Vertragsbedingungen von Drittlieferanten bzw. -herstellern keine Regelungen enthalten. Gegenüber Tradeware bestehen die Gewährleistungsrechte des Kunden ausschliesslich darin, dass Tradeware die Gewährleistungsrechte gemäss den Vertragsbedingungen des Drittlieferanten bzw. -herstellers bei diesem einfordert. Kommt der Drittlieferant bzw. -hersteller seiner Gewährleistungspflicht nicht freiwillig nach, so tritt Tradeware die Gewährleistungsrechte zur Durchsetzung an den Kunden ab. Jede weitere Gewährleistung und Haftung von Tradeware aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsleistung ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

12.2 Sofern der Kunde Vertragsleistungen von Tradeware unsachgemäss behandelt, eigenmächtig verändert oder repariert oder solche Handlungen durch nicht von Tradeware beauftragte Dritte vornehmen lässt, verliert er sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche.

12.3 Die Gewährleistung von Tradeware erstreckt sich nur auf den vertraglichen Leistungsumfang. Zugesichert sind daher nur jene Eigenschaften, welche im Einzelvertrag bzw. der Auftragsbestätigung als solche bezeichnet worden sind.

12.4 Tradeware übernimmt die Gewährleistung für Mängel an Vertragsleistungen oder deren Teile, die innerhalb der Gewährleistungsfrist nachweislich als Folge fehlerhafter Vertragsleistungen auftreten. Tradeware leistet kostenlosen Ersatz der fehlerhaften Vertragsleistung oder dessen Teile. Ersetzte Vertragsleistungen bzw.

deren Teile werden Eigentum der Tradeware. Der Aufwand für die Ersatzleistung darf jedoch in keinem Fall den jeweiligen Zeitwert der gesamten ursprünglichen Vertragsleistung übersteigen.

- 12.5 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen AGB abschliessend geregelt, namentlich für die spezifischen Vertragsleistungen im Besonderen Teil dieser AGB. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Tradeware, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen von Tradeware.
- 12.6 Tradeware haftet bei Verschulden für Personen- und Sachschäden bis zum Preis der mangelhaften Vertragsleistung. Im Falle wiederkehrender Dienstleistungen (Wartung etc.) gilt eine Jahresgebühr als Preis der Vertragsleistung. Für Hilfspersonen, für alle anderen unmittelbaren und/oder mittelbaren und direkten/indirekten Schäden, für Folgeschäden sowie für alle Vermögensschäden (z.B. entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, eigene Aufwendungen des Kunden, Regressansprüche Dritter, Schäden aus Datenverlust, -beschädigung, Schäden aus der kommerziellen Anwendung der Vertragsleistungen) wird jede Haftung ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 12.7 Die Gewährleistungsfrist für die Vertragsleistungen beträgt drei Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt in jedem Fall mit Übergabe der Vertragsleistung. Für ersetzte oder reparierte Vertragsleistungen, vorbehaltlich rein nebensächlicher Ersatz- oder Reparaturleistungen, beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

13. Sicherheiten, Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Tradeware behält sich das Eigentum an den verkauften Vertragsleistungen, namentlich Hardware vor, bis der Kunde diese bezahlt hat (Eigentumsvorbehalt). Der Kunde verpflichtet sich, Eigentumsvorbehalte Dritten, namentlich Vermietern, mitzuteilen sowie unter Eigentumsvorbehalt stehende Vertragsleistungen nicht zu veräussern, vermieten, verpfänden etc. und sie sorgfältig zu behandeln.
- 13.2 Die Erteilung einer Nutzungslizenz erfolgt unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der Lizenzgebühren. Unterlässt der Kunde die Bezahlung der Lizenzgebühren, so verliert er die Nutzungsrechte an der unbezahlten Software und ist verpflichtet, sämtliche Kopien der Software zu löschen und Datenträger sowie Dokumentationen an Tradeware zurückzugeben.

14. Handelsgesetzliche Einschränkungen

- 14.1 Vertragsleistungen von Tradeware können Ausfuhrvorschriften und weiteren handelsgesetzlichen Einschränkungen, namentlich der Vereinigten Staaten von Amerika, unterliegen. Der Kunde ist verpflichtet, sich über sämtliche diese Vorschriften zu informieren und diese strikte einzuhalten.

15. Geheimhaltung, Abwerbeverbot

- 15.1 Tradeware und der Kunde verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller vertraulichen Wahrnehmungen

und Unterlagen. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

- 15.2 Tradeware und der Kunde werben sich gegenseitig keine Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Auftraggeber ab. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses während der Dauer eines Jahres weiter.

16. Datenschutz

- 16.1 Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten über die Parteien, ihre Mitarbeiter und von ihnen beauftragte Dritte, welche den Parteien im Rahmen der Vertragsbeziehung zugänglich gemacht werden, eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften über den Datenschutz unterstellt sein können. Die Parteien treffen die erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen zur Wahrung des Datenschutzes.
- 16.2 Die Parteien erklären sich einverstanden, dass solche Daten im Rahmen der Vertragsbeziehung verwendet und zu diesem Zweck auch an Dritte in der Schweiz oder im Ausland bekannt gegeben werden können. Die bekannt gebende Partei wird in solchen Fällen durch geeignete organisatorische, technische und vertragliche Vorkehrungen für die Gewährleistung des Datenschutzes sorgen.

17. Vertragsänderungen, Vertragsübertragung, Abtretung

- 17.1 Vertragsänderungen zwischen Tradeware und dem Kunden sind jederzeit möglich, sofern diese schriftlich erfolgen.
- 17.2 Vorbehalten bleiben Vertragsänderungen betreffend der kommerziellen Konditionen wie Preise, Kosten, Leistungsumfang und Termine. Diese können durch Tradeware jederzeit einseitig und in beliebiger Form erfolgen. Ist der Kunde mit der Änderung nicht einverstanden, so hat er das Recht, die Vereinbarung auf den Termin des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen. Unterlässt der Kunde diese Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Vertragsänderung.
- 17.3 Tradeware kann diesen Vertrag, Teile davon oder einzelne Forderungen (Abtretung) daraus ohne Zustimmung des Kunden und unter vollständiger Entlastung von Tradeware jederzeit auf Dritte übertragen. Die Übertragung dieses Vertrags, Teile davon oder einzelner Forderungen (Abtretung) daraus durch den Kunden auf Dritte ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Tradeware zulässig.

18. Schriftlichkeit

- 18.1 Sofern im Vertragsverhältnis zwischen Tradeware und dem Kunden Schriftlichkeit verlangt wird, genügt jede Form der Schriftlichkeit, die einen Nachweis der Schriftlichkeit ermöglicht (z.B. Telefax, E-Mail).
- 18.2 Auf das im Vertragsverhältnis zwischen Tradeware und dem Kunden vereinbarte Schriftlichkeitserfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 19.1 Der Vertrag sowie die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien, auch solche, die sich nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergeben, unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge

über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („Wiener Kaufrecht“).

- 19.2 Als Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag und allen anderen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt der Sitz von Tradeware. Tradeware kann den Kunden aber auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand belangen.

B. VERKAUF VON HARDWARE

20 Hardware-Verkauf, Lieferung, vertragliche Grundlagen

- 20.1 Tradeware verkauft Hardware von Drittlieferanten und -herstellern. Die von Tradeware dem Kunden verkaufte Hardware wird im Einzelvertrag oder in der Auftragsbestätigung spezifiziert. Tradeware liefert die Hardware an den Betriebsort des Kunden, sofern sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet. Exportlieferungen in andere Staaten finden gemäss besonderer Vereinbarung statt.
- 20.2 Verkauft Tradeware Hardware von Drittlieferanten und -herstellern, so werden die Vertragsbeziehungen zwischen Tradeware und dem Kunden durch die Vertragsbedingungen der betreffenden Drittlieferanten oder -hersteller geregelt. Dem Kunden werden die Vertragsbedingungen der betreffenden Drittlieferanten oder -hersteller auf Wunsch übergeben, gelten aber auch, wenn der Kunden auf deren Übergabe verzichtet. Die AGB von Tradeware gelten in diesen Fällen nur, wenn die Vertragsbedingungen von Drittlieferanten oder -herstellern keine Regelungen enthalten.

21. Preise, Preiszahlung

- 21.1 Der Kaufpreis wird in der massgeblichen Währung im Einzelvertrag oder in der Auftragsbestätigung verbindlich vereinbart und nach der Lieferung von Tradeware in Rechnung gestellt.
- 21.2 Die Lieferkosten an den Betriebsort in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein sind, andere Vereinbarungen vorbehalten, im Kaufpreis enthalten. Die Installationskosten sind, andere Vereinbarungen vorbehalten, im Kaufpreis nicht enthalten.

22. Gewährleistung

- 22.1 Der Kunde hat die Hardware sofort nach Lieferung zu prüfen und allfällige Mängel sofort schriftlich zu rügen. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den Vertragsbedingungen des Drittlieferanten bzw. -herstellers und beginnt mit Übergabe der Hardware. Verschleiss-teile und Verbrauchsmaterial, wie Toner, Batterien etc. sind von der Gewährleistung jedenfalls ausgenommen und vom Kunden auf eigene Kosten zu ersetzen.
- 22.2 Die Gewährleistungsrechte des Kunden ergeben sich aus den Vertragsbedingungen des Drittlieferanten und -herstellers. Gegenüber Tradeware bestehen die Gewährleistungsrechte des Kunden ausschliesslich darin, dass Tradeware die Gewährleistungsrechte gemäss den Vertragsbedingungen des Drittlieferanten und -

herstellers bei diesem einfordert. Kommt der Drittlieferant bzw. -hersteller seiner Gewährleistungspflicht nicht freiwillig nach, so tritt Tradeware die Gewährleistungsrechte zur Durchsetzung an den Kunden ab. Jede weitere Gewährleistung und Haftung von Tradeware aus oder im Zusammenhang mit dem Verkauf und dem Gebrauch der Hardware ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

- 22.3 Wurden in den Vertragsbedingungen des Drittlieferanten und -herstellers keine Vereinbarungen betreffend Gewährleistungsrechte des Kunden vereinbart oder sind diese Vereinbarungen aus einem beliebigen Grund nicht anwendbar, so gilt jede Gewährleistung und Haftung von Tradeware im Zusammenhang mit dem Verkauf und Gebrauch der Hardware, soweit gesetzlich zulässig, als wegbedungen.

C. VERKAUF (LIZENZEN) VON SOFTWARE

23 Software-Verkauf, Lieferung, vertragliche Grundlagen

- 23.1 Tradeware verkauft Software von Drittlieferanten und -herstellern (Lizenzgebern). Die von Tradeware dem Kunden verkaufte Software wird im Einzelvertrag oder in der Auftragsbestätigung spezifiziert. Tradeware liefert die Software an den Betriebsort des Kunden, sofern sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet. Exportlieferungen finden gemäss besonderer Vereinbarung in andere Staaten statt.
- 23.2 Verkauft Tradeware Software von Drittlieferanten und -herstellern, so werden die Vertragsbeziehungen zwischen Tradeware und dem Kunden durch die Vertragsbedingungen der betreffenden Drittlieferanten oder -hersteller geregelt. Dem Kunden werden die Vertragsbedingungen der betreffenden Drittlieferanten oder -hersteller auf Wunsch übergeben, gelten aber auch, wenn der Kunden auf deren Übergabe verzichtet. Die AGB von Tradeware gelten in diesen Fällen nur, wenn die Vertragsbedingungen von Drittlieferanten oder -herstellern keine Regelungen enthalten.
- 23.3 Sofern die Software von Drittlieferanten und -herstellern unter Verwendung eines Software-Lizenzvertrages des Schweizerischen Wirtschaftsverbandes der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik (SWICO; Kurversion; normale Version) gekauft wird, werden die Vertragsbeziehungen zwischen Tradeware und dem Kunden durch diese SWICO-Verträge geregelt.

24. Nutzungsrecht

- 24.1 Tradeware erteilt dem Kunden das Recht, die verkauften Softwareprodukte gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen. Umfang und Inhalt der Softwarelizenz ergeben sich in erster Linie aus Gesetz und den Vertragsbedingungen des Drittlieferanten und -herstellers (Lizenzbestimmungen), welche dem Softwareprodukt beigelegt sind.
- 24.2 Für den Fall, dass solche Herstellerlizenzen nicht gültig vereinbart wurden, gilt folgendes: Gegen Bezahlung der vereinbarten Vergütung wird dem Kunden das persönliche, nicht ausschliessliche und nicht übertragbare

Recht eingeräumt, die im Einzelvertrag oder der Auftragsbestätigung spezifizierte Software mit der dazu abgegebenen Dokumentation auf einem dafür geeigneten und beim Kunden installierten Informatiksystem während unbestimmter Zeit bestimmungsgemäss zu gebrauchen. Bestimmungsgemässer Gebrauch im Sinne dieser Lizenzbedingungen umfasst abschliessend: (i.) das vollständige oder teilweise Laden, Einspeichern, Übertragen, Umwandeln, Ablaufen und Wiedergeben des Programms in maschinell lesbarer Form auf dem Kundensystem zum Zweck der Ausführung der Programm-Instruktionen für die Verarbeitung von Daten des Kunden; (ii.) die dafür erforderliche vorübergehende Herstellung von Kopien; (iii.) die Verwendung der Dokumentation im Zusammenhang mit dem bestimmungsgemässen Gebrauch des Programms.

24.3 Nicht zulässig ist der Gebrauch der Software auf einem anderen als dem Kundensystem, auf mehr Arbeitsstationen oder mobilen Zusatzgeräten als beim Erwerb der Lizenz angegeben, der Betrieb eines Rechenzentrums für Dritte mit der Software, das über den bestimmungsgemässen Gebrauch hinausgehende Kopieren der Software, die Vermietung, Verleihe oder Bekanntgabe der Software an Dritte, die Bearbeitung, Änderung oder Erweiterung der Software sowie die Rückführung des Objektcodes in den Sourcecode.

24.4 Ein gegenüber den Angaben im Einzelvertrag oder in der Auftragsbestätigung gesteigerten oder erweiterten Gebrauch des Lizenzmaterials, z.B. auf einem oder mehreren Informatiksystemen grösserer Kapazität oder höherer Leistung, auf Zusatzgeräten, durch eine grössere Anzahl autorisierter Benützer, an zusätzlichen Einsatzorten, oder für eine nach Art, Umfang und Intensität gesteigerte Nutzung geben Tradeware das Recht zu einer angemessenen Anpassung der Lizenzgebühr. Zudem hat die Verletzung der Bestimmungen über die Softwarenutzung bei jedem unautorisierten Eingriff eine nicht befreiende Konventionalstrafe in Höhe der doppelten Lizenzgebühr zur Folge, unter Vorbehalt des Ersatzes weiteren Schadens und der zivil- und strafrechtlichen Sanktion einer Schutzrechtsverletzung.

25. Übergabe und Installation

25.1 Tradeware übergibt dem Kunden die Software auf dem vom Drittlieferanten bzw. -hersteller an Tradeware abgegebenen Datenträger oder per Download. Eine Dokumentation wird nur übergeben, wenn diese vom Drittlieferanten bzw. -hersteller zur Verfügung gestellt wird oder kann/muss per Download selbst ausgedruckt werden.

25.2 Die Installation der Software ist als zusätzliche Vertragsleistung von Tradeware zu vereinbaren und vergüten.

26. Schutzrechte

26.1 Der Kunde anerkennt die Schutzrechte, insbesondere das Urheberrecht, der Drittlieferanten bzw. -hersteller an Programm und Dokumentationen und wird demnach deren Schutzrechtsvermerke auf allen im Rahmen des bestimmungsgemässen Gebrauchs entstandenen vollständigen oder auszugsweisen Kopien unverändert belassen und anbringen. Der Kunde verpflichtet sich zudem, Software und Dokumentation Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen.

27. Zahlungskonditionen

27.1 Der Kunde verpflichtet sich, die im Einzelvertrag oder der Auftragsbestätigung bestimmten Lizenzgebühren (Einmal-Lizenzgebühren und/oder wiederkehrende Lizenzgebühren) zu bezahlen. Lizenzgebühren sind lediglich Entschädigungen für die Erteilung des Nutzungsrechts und berechtigen nicht zur Inanspruchnahme weiterer Leistungen wie z.B. Installation, Wartung und Support.

27.2 Lizenzgebühren werden von Tradeware gemäss den Vereinbarungen im Einzelvertrag oder der Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt werden.

28. Sachgewährleistung

28.1 Zur Wahrung seiner Gewährleistungsrechte hat der Kunde die ihm gelieferte Software sofort nach Lieferung zu prüfen (Prüfungsfrist) und allfällige Mängel, namentlich gewährleistungspflichtige Programmfehler, Übereinstimmung mit dem gesetzlichen Anforderungen im Bestimmungsland und Nichtbestand von Programm-Viren, spezifiziert gegenüber Tradeware sofort schriftlich zu rügen (Rügefrist). Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate und beginnt mit Übergabe der Software.

28.2 Die Gewährleistungsrechte des Kunden ergeben sich aus den Vertragsbedingungen des Drittlieferanten und -herstellers. Gegenüber Tradeware bestehen diese Gewährleistungsrechte des Kunden ausschliesslich darin, dass Tradeware die Gewährleistungsrechte gemäss den Vertragsbedingungen des Drittlieferanten und -herstellers bei diesem einfordert. Kommt der Drittlieferant bzw. -hersteller seiner Gewährleistungspflicht nicht freiwillig nach, so tritt Tradeware die Gewährleistungsrechte zur Durchsetzung an den Kunden ab. Jede weitere Gewährleistung und Haftung von Tradeware aus oder im Zusammenhang mit dem Verkauf und Gebrauch der Software ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

28.3 Enthalten die Vertragsbedingungen des Drittlieferanten und -herstellers keine Vereinbarungen betreffend Gewährleistungsrechte oder sind diese Vereinbarungen aus einem beliebigen Grund nicht anwendbar, so gilt jede Gewährleistung und Haftung von Tradeware im Zusammenhang mit dem Verkauf und Gebrauch der Software, soweit gesetzlich zulässig, als wegbedungen.

28.4 Unabhängig von den geltenden Gewährleistungsrechten kann Tradeware oder der Drittlieferant bzw. -hersteller keine Garantie dafür übernehmen, dass Computerprogramme ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen mit beliebigen Daten, Informatiksystemen und anderen Programmen eingesetzt werden können, oder dass durch die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten weiterer Programmfehler ausgeschlossen wird.

28.5 Die geltenden Gewährleistungsrechte entfallen in jedem Fall, wenn der Mangel, namentlich der Pro-

grammfehler, auf nicht vom Drittlieferanten bzw. -hersteller oder von Tradeware zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, wie insbesondere (i.) nicht autorisierte Änderungen gegenüber den vereinbarten oder vorgegebenen Einsatz- und Betriebsbedingungen; (ii.) nicht autorisierte Eingriffe in das Programm durch den Kunden oder Dritte; (iii.) Bedienungsfehler von Kunden- oder Drittpersonal; (iv.) Einflüsse von nicht durch den Lizenzgeber gelieferten Systemen oder Programmen

29 Rechtsgewährleistung

- 29.1 Die Gewährleistungsrechte des Kunden ergeben sich aus den Vertragsbedingungen des Drittlieferanten und -herstellers. Gegenüber Tradeware bestehen diese Gewährleistungsrechte des Kunden ausschliesslich darin, dass Tradeware die Gewährleistungsrechte gemäss den Vertragsbedingungen des Drittlieferanten und -herstellers bei diesem einfordert. Kommt der Hersteller bzw. Lieferant seiner Gewährleistungspflicht nicht freiwillig nach, so tritt Tradeware sämtliche Ansprüche zufolge Gewährleistungsrechte zur Durchsetzung an den Kunden ab. Jede weitere Gewährleistung und Haftung von Tradeware wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen, namentlich trifft Tradeware keine weitergehende Verteidigungspflicht bzw. -obliegenheit zugunsten des Kunden.
- 29.2 Die Gewährleistungsrechte entfallen in jedem Fall, wenn ein schutzrechtlicher Anspruch darauf beruht, dass der Kunde das Lizenzmaterial geändert, zusammen mit anderen Programmen oder Daten oder unter anderen als den im Anhang definierten Einsatz- und Betriebsbedingungen genutzt hat.

D. DIENSTLEISTUNGEN

30. IT-Dienstleistungen, vertragliche Grundlagen

- 30.1 Tradeware erbringt Dienstleistungen im Zusammenhang mit Informatikleistungen wie beispielsweise Installation von Hardware und Software, Vornahme von kundenspezifischen Einstellungen der Software, Rollouts, Datenübernahme, Durchführung von Projekten, Projekteinführung und Inbetriebnahme, Durchführung von Tests, Schulung, Systemintegration, Systemsupport und Systemwartung.
- 30.2 Die spezifischen von Tradeware zu erbringenden Dienstleistungen werden im Einzelvertrag oder in der Auftragsbestätigung umschrieben.
- 30.3 Erbringt Tradeware Dienstleistungen von oder für Drittlieferanten- und -hersteller, so werden die Vertragsbeziehungen zwischen Tradeware und dem Kunden durch die Vertragsbedingungen der betreffenden Drittlieferanten oder -hersteller geregelt. Dem Kunden werden die Vertragsbedingungen der betreffenden Drittlieferanten oder -hersteller auf Wunsch übergeben, gelten aber auch, wenn der Kunden auf deren Übergabe verzichtet. Die AGB von Tradeware gelten in diesen Fällen nur, wenn die Vertragsbedingungen von Drittlieferanten oder -herstellern keine Regelungen enthalten.

31 Erfüllungsort

- 31.1 Dienstleistungen werden nach Wahl von Tradeware entweder beim Kunden oder der Geschäftsstelle von Tradeware erbracht.

32 Preise, Zahlungskonditionen

- 32.1 Dienstleistungen werden von Tradeware gemäss der Vereinbarung im Einzelvertrag oder der Auftragsbestätigung verrechnet (z.B. Fixpreis, Preis nach Zeit- und/oder Sachaufwand). Zusätzlich werden Spesen und 50% der Reisezeit als Zeitaufwand in Rechnung gestellt.
- 32.2 Die erbrachten Dienstleistungen werden von Tradeware nach Abschluss der Dienstleistung in Rechnung gestellt. Bei Dauerleistungen über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten, kann Tradeware monatliche Zwischenrechnungen stellen.

33 Gewährleistung

- 33.1 Schuldet Tradeware die Übergabe eines Arbeitsergebnisses, so gewährleistet Tradeware, dass dieses Arbeitsergebnis im Zeitpunkt der Übergabe den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Der Kunde hat das Arbeitsergebnis sofort nach der Übergabe zu prüfen und allfällige Mängel sofort Tradeware schriftlich mitzuteilen. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedenfalls 3 Monate nach Übergabe des Arbeitsergebnisses bzw. Erbringung der Dienstleistung an den Kunden.
- 33.2 Die Gewährleistung von Tradeware ist beschränkt auf die Nachbesserung des mangelhaften Arbeitsergebnisses durch Tradeware. Jegliche andere Gewährleistungsansprüche (Wandlung, Minderung, Ersatz von direkten oder indirekten Schäden) werden vollumfänglich wegbedungen.
- 33.3 Erbringt Tradeware die Dienstleistungen für Produkte von Drittlieferanten oder -herstellern, so stehen dem Kunden gegenüber Tradeware die Gewährleistungsrechte gemäss den Vertragsbedingungen des entsprechenden Drittlieferanten oder -herstellers zu. Jede weitere Gewährleistung und Haftung von Tradeware ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.